

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen

An den

Markt Garmisch-Partenkirchen

Fraktion „Die Grünen“

Stephan Thiel (Sprecher)
Alexandra Roos-Teitscheid
(Stellvertretung)
Peppi Braun
Christl Scheuber Maurer
Rainer Steinbrecher

Antrag zur weitergehenden Berücksichtigung der Öffentlichkeit in der Geschäftsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Anträge zur Geschäftsordnung zur Herstellung größerer Öffentlichkeit der Gemeinderatsarbeit möge der Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen beschließen:

1. §21 GO wird wie folgt geändert:

- (1) Bleibt
- (2) Öffentliche Sitzungen des Marktgemeinderates sollen grundsätzlich per Live-Stream im Internet gesendet werden. Hierbei ist auf die Persönlichkeitsrechte zu achten. Ansonsten sind die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates und der Ausschüsse allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. **Rest streichen.**
- (3) Bleibt

Begründung:

Möglichst vielen Bürger*innen sollte die Möglichkeit der Teilnahme am Diskussionsprozess im Gemeinderat offen stehen, um das Interesse an der Arbeit des Gemeinderates zu erhöhen und letztendlich das Vertrauen in die Demokratie zu stärken. Ein solches Mittel für mehr Bürgernähe wäre die Teilnahme an Sitzungen über Live Übertragungen. Dies würde den Bürger*innen die Teilnahme oft erleichtern, zumal da der Weg in die Sitzung für viele oft recht beschwerlich oder aus familiären bzw. beruflichen Gründen nicht machbar ist. So sendet z.B. die Stadt Passau regelmäßig aus den Stadtratssitzungen. Insbesondere in Zeiten einer Corona-Pandemie würde es Bürgerinnen und Bürger eine Teilnahme erlauben, die wegen einer möglichen Ansteckungsgefahr sonst lieber zu Hause bleiben würden. So können sie die Sitzung auch im Internet verfolgen.

2. §35 GO wird wie folgt geändert:

- (1) Der öffentliche Teil aller Niederschriften wird nach deren Genehmigung für alle Bürger*innen zugänglich auf der Internetseite des Rathauses veröffentlicht. Hierbei wird ein System genutzt, dass eine Stichwortsuche ermöglicht.

- (2) Für öffentliche und nichtöffentliche Niederschriften früherer Wahlzeiten vor der elektronischen Speicherung können Gemeinderatsmitglieder jederzeit einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher **(sonst wie gehabt)**
- (3) Niederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung werden für die Gemeinderatsmitglieder umgehend nach Fertigstellung im Ratsinformationssystem hinterlegt. Alle Gemeinderatsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder werden per Email auf die Verfügbarkeit hingewiesen. Gemeinderatsmitglieder, die nicht Mitglied eines Ausschusses sind, erhalten die Nachricht zur Kenntnis.
- (4) Entfällt
- (5) Bleibt
- (6) Bis zur Genehmigung der Niederschrift können die Gemeinderät*innen eine schriftliche Begründung für ihre Stimmabgabe nachreichen. Diese wird der Niederschrift beigelegt.

Begründung:

Im Gemeinderat sitzen die gewählten Vertreter*innen der Bürger*innen. Sie sind durch die Wahl entsandt, damit sie „die für das gesamte Gemeinwesen richtigen Entscheidungen“ herbeiführen. Die Mitglieder des Gemeinderats sind nicht einzelnen Bürger*innen, Gruppierungen oder Interessenvertretungen (auch nicht den Fraktionen) direkt verpflichtet, sondern unterliegen in ihren Entscheidungen im Sinne der Allgemeinheit allein ihrem Gewissen. Dennoch sind sie den **Bürger*innen als Ganzes Rechenschaft schuldig**, weil sie die Bürger*innen als Gesamtheit repräsentieren und beauftragt sind, in ihrem Sinne zu handeln. Niederschriften halten die wesentlichen Ergebnisse zu den behandelten Tagesordnungspunkten im Marktgemeinderat und Ausschüssen fest und stellen somit eine Quelle einer solchen Rechenschaft dar. Es ist somit notwendig diese den Bürger*innen zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnisse alleine lassen es nicht zu den genauen Grund des Abstimmungsverhaltens zu erkennen. Deswegen sollte es möglich sein die eigene Position der Abstimmung bis zur Genehmigung der Niederschrift schriftlich erläutern zu können. Diese Position sollte dann Teil der Niederschrift werden (Anhang).

3. §24 GO wird wie folgt geändert:

- (1) bleibt
- (2) bleibt
- (3) Die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ist im Regelfall unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO) sowie den örtlichen Medien mitzuteilen. Dies beinhaltet auch die Tagesordnungspunkte nichtöffentlicher Sitzungen unter Berücksichtigung der Geheimhaltungspflicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, aufgrund berechtigter Ansprüche Einzelner oder datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- (4) Zusätzlich zur Tagesordnung sind die Sitzungsunterlagen (Beschlussvorlagen und Anlagen) unter Berücksichtigung des Datenschutzes und Gründen der Geheimhaltung spätestens 1 Tag vor der Sitzung über die Internetseite des Rathauses zu veröffentlichen.

Begründung:

Laut Artikel 52 Absatz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) sind Sitzungen des Gemeinderats **unter Angabe der Tagesordnung** ortsüblich bekanntzumachen. Da in Artikel 52 keine Einschränkungen auf öffentliche Sitzungen vorgenommen wird, bezieht sich Artikel 52 auf alle Sitzungen des Gemeinderats: auf öffentliche als auch auf nichtöffentliche. So ist im Standardkommentar Kommunalverfassungsrecht Bayern vom Juni 2014 zu lesen:

*„Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Gemeinderats, d.s. alle öffentlichen ebenso wie die nichtöffentlichen Sitzungen, sind **unter Angabe der Tagesordnung** spätestens am 3. Tag vor*

der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen. Die ortsübliche Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 ist Voraussetzung für die praktische Verwirklichung des Grundsatzes der Öffentlichkeit, der im demokratischen Staat für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung ist.“

(H.-J. Wachsmuth; Standardkommentar zur BayGO)

Traditionell noch weit verbreitet ist im Gegensatz dazu die überholte Auffassung, die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen brauche nicht bekanntgemacht zu werden, da der Sinn der Bekanntmachung der Tagesordnung ausschließlich darin bestehe, den Bürgern die Möglichkeit zu geben, an der Sitzung teilzunehmen. Dies treffe auf nichtöffentliche Sitzungen aber nicht zu. Diese Argumentation steht weder im Einklang mit dem Wortlaut von Artikel 52 Absatz 1, noch berücksichtigt sie, dass allein die Information, mit welchen Themen sich der Gemeinderat befasst, für die Presse als auch für die interessierte Öffentlichkeit bereits einen Wert an sich darstellt – auch wenn keine Möglichkeit zur Teilnahme an der Sitzung besteht.

Bürgerbeteiligung funktioniert nur, wenn die Menschen einer Sitzung des Marktgemeinderates oder von Ausschüssen inhaltlich folgen können. Die reine Tagesordnung ist hierfür i.d.R nicht ausreichend. Hierzu benötigen Sie die gleichen Informationen wie die Rät*innen. Um für eine Bürger*innenschaft auf Augenhöhe zu sorgen ist es deshalb wichtig, dass die Erläuterungen der Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschläge online zur Verfügung gestellt werden.

4. §25 GO wird wie folgt geändert:

- (1) Bleibt
- (2) Bleibt
- (3) Der Tagesordnung werden weitere sachdienliche Unterlagen inklusive Beschlussvorlagen beigelegt, sofern keine Gesichtspunkte der Vertraulichkeit oder Datenschutzes entgegenstehen. Weiter wie gehabt.
- (4) Bleibt

Die Mitglieder des Gemeinderates müssen sich auf eine Sitzung ordentlich vorbereiten können. Dies setzt ein Mindestmaß an Informiertheit über die Sachlage zum anstehenden Tagesordnungspunkt voraus. Nur auf der Basis der vorliegenden Informationen sind etwaige Nachfragen oder ein Diskussionsprozess möglich, die wiederum Voraussetzung für eine Meinungsbildung und letztendlich für das Abstimmungsverhalten ist. Mindestanforderung für eine Sitzungsvorbereitung ist die Kenntnis des Beschlussvorschlags.

Für die Fraktion „Die Grünen“

Gez. Dr. Stephan Thiel
Fraktionsvorsitzender

Gez. Alexandra Roos-Teitscheid
stv. Fraktionsvorsitzende